

# Vorwort

Wir freuen uns, dass wir fast 15 Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen unseres „Praxiskommentars des ersten Zugriffs“ die 4. Auflage vorlegen können. Dafür sei den geneigten Leserinnen und Lesern herzlich gedankt. Die vergleichsweise lange Zeit seit der 3. Auflage ist abermals dem Umstand des geduldigen Wartens geschuldet: Warten auf den unionalen Steuergesetzgeber, der mit den Anti-Tax-Avoidance-Richtlinien I-III mehr als bisher auf die Harmonisierung der nationalen Steuerrechte Einfluss genommen hat bzw. nehmen könnte. Warten auf den nationalen Steuergesetzgeber, der die Sekundärrechtsakte in nationales Recht umzusetzen hatte. Und zuletzt Warten auf den durch das Bundesfinanzministerium ins Werk gesetzten, für die Praxis so wichtigen Anwendungserlass zum AStG, ohne den die 4. Auflage unvollständig geblieben wäre.

Insbesondere das AStG ist infolgedessen in weiten Teilen überarbeitet bzw. neu kommentiert worden. Gerichtliche Entscheidungen gibt es freilich noch keine, Praxiserfahrungen wenige. Insofern ist es hilfreich, dass die Autorinnen und Autoren allesamt Kenner ihres Fachs sind und aus ihrer Praxiserfahrung der Vergangenheit Hilfestellungen für alte und neue Probleme des AStG geben können. Das OECD-Musterabkommen, nunmehr vorliegend in der Version 2017, ist hingegen seitens der OECD nur einer moderaten Revision unterzogen worden.

Gewichtiger nehmen sich gegenwärtig die Arbeiten der OECD aus, die vom Rande her Einfluss auf OECD-MA und AStG zeitigen werden, nämlich die Arbeiten an der „neuen Weltsteuerordnung“ in Gestalt von Pillar 1 und Pillar 2. Pillar 2, also die globale Mindestbesteuerung, ist bereits Realität, ein deutsches Umsetzungsgesetz liegt vor und arbeitet mit einem flächendeckenden Treaty Override. Für Pillar 1 wird ein MLI 2.0 erwartet, das Eingang in die Neuauflage des bereits in dieser Kommentarreihe erscheinenden Band zum Multilateralen Instrument (aus 2018) finden wird. Bereits heute ist abschbar: Das OECD-MA wird auch künftig wichtig für die Arbeit mit internationalsteuerlichen Sachverhalten bleiben, aber die zunehmende Fülle an unilateralen, bilateralen, multilateralen und nunmehr auch unionalen Überschreibungen verkehrt die eigentliche Regel im internationalen Steuerrecht mehr und mehr zur Ausnahme.

Das Werk ist auf dem Rechtsstand vom Juni 2024.

Anregungen sind jederzeit willkommen und bitte zu richten an [florian.haase@roedl.com](mailto:florian.haase@roedl.com).

Hamburg, im Juli 2024

*Florian Haase*